



Verordnung Tagesferien

2016

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	3
Zweck.....	3
Begriff.....	3
2. Angebote	3
Umfang und Inhalt.....	3
Betreuungsdauer.....	3
Blockzeiten.....	3
Abgabe / Abholung.....	3
3. Aufnahme	4
Aufnahme.....	4
Kein Rechtsanspruch.....	4
Altersbegrenzung.....	4
4. Organisation	4
Anmeldung.....	4
Versicherungen.....	4
Aufsichtspflicht für Hin- und Rückweg.....	5
5. Zuständigkeit	5
Abteilung BIK.....	5
6. Gebühren	5
Grundsatz.....	5
Bemessung.....	5
Gebührentabelle.....	5
Abmeldung.....	5
Rechnungsstellung Inkasso.....	6
Mahnwesen.....	6
7. Schlussbestimmungen	6
Inkrafttreten.....	6

Gestützt auf

- Gemeindeordnung vom 4. März 2001, Art. 65 Abs. 2 lit. a
- Schulreglement 2015, Art. 5 lit. g
- Reglement familienergänzende Kinderbetreuung 2016

erlässt der Gemeinderat folgende

Verordnung Tagesferien

1. Grundsätzliches

Zweck

Art. 1

¹ Diese Verordnung legt die Bereitstellung der familienergänzenden Kinderbetreuung während der Schulferien fest.

² Sie regelt Angebote, Aufnahme, Organisation und Zuständigkeiten sowie Gebühren.

Begriff

Art. 2

Die familienergänzende Kinderbetreuung während der Schulferien wird unter der Bezeichnung Tagesferien (TAF) geführt.

2. Angebote

Umfang und Inhalt

Art. 3

¹ Während folgender Ferienwochen besteht ein Tagesferien-Angebot von Montag bis Freitag:

- Frühlingsferien (2 Wochen)
- Pfingstferien (1 Woche)
- Sommerferien (3 Wochen: 1. bis 3. Ferienwoche)
- Herbstferien (3 Wochen)

² Die Betreuungsteams gestalten für die teilnehmenden Kinder abwechslungsreiche und erlebnisorientierte Wochen. Dabei können auch Ausflüge in der Umgebung unternommen werden.

Betreuungsdauer

Art. 4

Der Betreuungstag dauert insgesamt 9 ½ Stunden von 08.00 bis 17.30 Uhr.

Blockzeiten

Art. 5

¹ Während der Blockzeiten von 09.00 bis 17.00 Uhr sind alle Kinder anwesend.

² Ausnahmen ohne Kostenreduktion sind nach Absprache mit dem Betreuungsteam möglich.

Abgabe / Abholung

Die Kinder können zwischen 08.00 und 09.00 Uhr gebracht werden. Die Abholzeit liegt zwischen 17.00 und 17.30 Uhr.

3. Aufnahme

Aufnahme

Art. 6

¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten und die Aufnahmebestätigung durch die Bildungs- und Kulturabteilung.

² Das Tagesferienangebot wird in erster Linie für Familien bereitgestellt, die dringend auf eine umfassende Betreuung in den Ferien angewiesen sind.

³ Es können Kinder angemeldet werden, die Wohnsitz in Münsingen haben und die den Kindergarten oder die Schule besuchen.

⁴ Bei genügend Platz können auch Kinder teilnehmen, die nicht in Münsingen zu Hause sind. Die Eltern von auswärtigen Kindern bezahlen die Vollkosten.

Kein Rechtsanspruch

Art. 7

¹ Seitens der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter besteht auf das Angebot und die Aufnahme in die Tagesferien kein Rechtsanspruch.

² Wenn eine Betreuungseinheit mangels Teilnehmenden oder aus anderen wichtigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Altersbegrenzung

Art. 8

¹ Das Angebot ist auf Kinder ab dem Kindergartenalter bis 12-jährig ausgerichtet.

² In Ausnahmefällen werden auch ältere Kinder in die Tagesferien aufgenommen (z.B. bei Geschwistern).

4. Organisation

Anmeldung

Art. 9

¹ Die Anmeldungen für die Tagesferienangebote erfolgen ab dem Herbst des Vorjahres.

² Es können Anmeldungen für das ganze Kalenderjahr vorgenommen werden.

³ Nachmeldungen für einzelne Ferienabschnitte können laufend bis jeweils vier Wochen vor Ferienbeginn erfolgen, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.

Versicherungen

Art. 10

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

³ Die Tagesferien haften nicht für beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände.

Aufsichtspflicht für
Hin- und Rückweg

Art. 11

Auf dem Hin- und Rückweg von den Tagesferien nach Hause steht das Kind unter der Obhutspflicht der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

5. Zuständigkeit

Abteilung BIK

Art. 12

Die Bildungs- und Kulturabteilung (BIK) ist im Rahmen der gesprochenen finanziellen Mittel für die Bereitstellung des Tagesferienangebots zuständig. Insbesondere

- a) führt sie das Anmeldeverfahren durch und informiert die Erziehungsberechtigten über die Aufnahme in die Tagesferien
- b) sorgt sie für die Anstellung und Führung der Mitarbeitenden
- c) erlässt sie zur Sicherstellung eines geordneten Betriebs Weisungen und Regeln
- d) legt sie die Betreuungsdichte fest
- e) legt sie die Standorte fest

6. Gebühren

Grundsatz

Art. 13

¹ Die anmeldenden Eltern oder Erziehungsberechtigten haben für die Ferienbetreuung ihrer Kinder Gebühren zu bezahlen.

² Die Berechnung der Gebühren erfolgt im Rahmen von Art. 9 Abs. 3 des Reglements für familienergänzende Kinderbetreuung.

Bemessung

Art. 14

¹ Die Gebühren für die Betreuung bemessen sich nach

- a) den bereits für den Besuch der Tagesschule eingereichten Angaben zum Nettojahreseinkommen
- b) oder dem Nettojahreseinkommen der Eltern aus dem Vorjahr
- c) sowie den Normkosten.

² Der Gebührenansatz wird pro Betreuungstag festgelegt und wird auf Basis der Gebührentabelle berechnet.

Gebührentabelle

Art. 15

Nettojahreseinkommen der Eltern	1 Tag mit Mittagessen Kosten für 1. Kind	1 Tag mit Mittagessen Kosten ab 2. Kind
bis CHF 80'000.00	CHF 45.00	CHF 40.00
bis CHF 140'000.00	CHF 65.00	CHF 58.00
ab CHF 140'001.00	CHF 85.00	CHF 76.00
Auswärtige Familien	CHF 100.00	CHF 90.00

Abmeldung

Art. 16

¹ Bei Abmeldungen nach dem jeweiligen Nachmeldeschluss (vier Wochen vor Ferienbeginn) wird die Hälfte der Kosten verrechnet.

² Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zu Folge.

³ Bei Verhinderung aufgrund von Krankheit etc. wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben. Es ist in jedem Fall ein Arztzeugnis vorzulegen.

Rechnungsstellung
Inkasso

Art. 17

¹ Die Gebühren für die bestellten Leistungen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

² Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Mahnwesen

Art. 18

¹ Eine allfällige Mahnung erfolgt unter Ansetzung einer 10-tägigen Nachfrist nach Rechnungsstellung.

² Mahnungen sind gebührenpflichtig.

³ Nichtbeachtung der Zahlungsfristen kann den Ausschluss aus den Tagesferien zur Folge haben.

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19

Die Inkraftsetzung der Verordnung Tagesschule erfolgt auf den 01.01.2016.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münsingen an der Sitzung vom 30.09.2015 genehmigt.

Gemeinderat Münsingen

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Beat Moser *sig. Thomas Krebs*